



UAV DACH

Satzung 2017

beschlossen auf der 48. Mitgliederversammlung am 30.11.2016 in Möhringen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Ziel und Umfang der Tätigkeiten
- § 3 Mitglieder des Vereins
- § 4 Vollmitglieder
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Assoziierte Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Tätigkeiten. Haushaltsplan und Finanzierung. Mitgliedsbeiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands
- § 13 Beendigung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern
- § 14 Geschäftsstelle des Vereins
- § 15 Arbeitsgruppen
- § 16 Haftungsausschluss
- § 17 Vertraulichkeit
- § 18 Veröffentlichungen und Ergebnisse
- § 19 Haushaltsplanung. Jährlicher Geschäftsbericht. Finanzjahr
- § 20 Auflösung des Vereins



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: "UAV DACH", im Folgenden der "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig, Deutschland
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach seiner Eintragung wird zum Zweck der Angabe seiner Rechtsform der Namenszusatz "e.V." an den Namen des Vereins angefügt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Umfang der Tätigkeiten

- (1) Der Verein bietet eine Plattform für die Diskussion und Erarbeitung von Wegen und Vorschlägen zu Regeln und Verfahren für Lufttüchtigkeitsforderungen und Bestimmungen für den Flugbetrieb mit Unmanned Aircraft Systems (im Folgenden „UAS“) auch außerhalb des beschränkten Luftraums. Er soll einen Austausch über die verschiedenen relevanten Belange ermöglichen. Die Tätigkeit des Vereins soll es außerdem ermöglichen, die spezifischen deutschen, niederländischen, österreichischen und schweizerischen Belange in internationalen Organisationen einzubringen.
- (2) Die Tätigkeiten des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Diskussion und Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen für nationale und internationale Vorschriften für den Bau, die Zulassung und den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen in Abstimmung mit den Luftfahrtbehörden, den Verteidigungs- und Verkehrsministerien sowie zivilen Nutzern;
 - (b) Organisation von Arbeits- und Fachgruppen und Durchführung regelmäßiger Kolloquien oder Workshops zum Flugbetrieb mit UAS;
 - (c) Informationsaustausch in Kooperation mit anderen relevanten nationalen und internationalen Arbeitsgruppen;
 - (d) Informationsaustausch mit Ministerien, Behörden und nachgeschalteten Organisationen; Präsentation von Arbeitsergebnissen des Vereins in nationalen und internationalen Gremien und Veranstaltungen;
 - (e) Kooperationen, Mitgliedschaften und Beteiligungen an und mit entsprechenden Organisationen.
- (3) Der Verein strebt in seiner Tätigkeit den Charakter einer technischen und forschungsorientierten Arbeitsgruppe an und achtet darauf, dass Vorschläge und Empfehlungen nicht durch einseitige oder einzelne Mitgliederinteressen dominiert werden. In diesem Rahmen ist der Verein zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat Vollmitglieder (§ 4) und Ehrenmitglieder (§ 5) und assoziierte Mitglieder (§ 6).
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme eines Mitglieds (hinsichtlich aller Mitgliedschaftskategorien) entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Anfechtung der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme in den Verein sind ausgeschlossen. Einzelheiten sind in den §§ 4 bis 6 geregelt.

§ 4 Vollmitglieder

- (1) Die Möglichkeit, als Vollmitglied dem Verein beizutreten, steht ausschließlich juristischen Personen offen, wenn sie in ausreichendem Maße im Bereich der UAS tätig sind.
- (2) Die Aufnahme eines Vollmitglieds bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstandsvorsitzenden sowie eines Aufnahmebeschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vollmitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie kann durch das Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Vollmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und ihnen steht die Beteiligung an allen Tätigkeiten des Vereins, insbesondere seinen Arbeitsgruppen, offen.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag von mindestens drei (3) Vollmitgliedern einzelnen Personen mit besonderen Leistungen im Tätigkeitsbereich des Vereins die Ehrenmitgliedschaft im Verein verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft steht nur natürlichen Personen offen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie kann durch das Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden gekündigt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Tätigkeiten des Vereins, einschließlich der Arbeitsgruppen und den Beratungen der Mitgliederversammlung, teilzunehmen. Sie sind in den Arbeits- und Fachgruppen, jedoch nicht in der Mitgliederversammlung, stimmberechtigt.

§ 6 Assoziierte Mitglieder

- (1) Die Möglichkeit, als assoziiertes Mitglied dem Verein beizutreten, steht juristischen und natürlichen Personen, offen, wenn sie in ausreichendem Maße im Bereich der UAS tätig sind.
- (2) Die Aufnahme eines assoziierten Mitglieds bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstandsvorsitzenden sowie eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- (3) Die assoziierte Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie kann durch das Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

- - -

- (4) Assoziierte Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung. Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an allen Tätigkeiten des Vereins, insbesondere seinen Arbeits- und Fachgruppen, teilzunehmen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Außer in den in den §§ 4 bis 6 genannten Fällen der Kündigung endet die Mitgliedschaft ohne Weiteres, wenn:
- (a) das Mitglied (juristische Person) nicht mehr besteht oder bei Tod des Mitglieds (natürliche Person);
 - (b) das Mitglied Insolvenz beantragt oder sonst zahlungsunfähig wird;
 - (c) das Mitglied die Mitgliedschaft im Fall der Erhöhung seines Mitgliedsbeitrags ohne sein Einverständnis zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich kündigt;
 - (d) das Mitglied die in § 4 Absatz 1 bzw. § 6 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen auf absehbare Zeit nicht mehr erfüllt;
 - (e) das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten nach Fälligkeit den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat und eine entsprechende Mahnung des Vorstands mit Fristsetzung von zehn (10) Kalendertagen ebenfalls nicht zur Zahlung innerhalb der gesetzten Frist geführt hat;
 - (f) der Verein die Mitgliedschaft nach Absatz (2) beendet.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein ist außer den unter Absatz 1 genannten Fällen nur auf Antrag von mindestens zwei (2) Vollmitgliedern und auf der Basis einer Entscheidung der Mitgliederversammlung möglich, die in den folgenden Fällen ergehen kann:
- (a) Ernsthafte Verletzung der Vorschriften dieser Satzung durch das entsprechende Mitglied, die nicht behoben werden kann;
 - (b) Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. das entsprechende Mitglied führt eine Situation herbei, wonach die Fortsetzung der Mitgliedschaft für die anderen Mitglieder nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft nach diesem Absatz 2 beendet werden soll, muss die Gelegenheit geboten werden, der Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist von regelmäßig einem (1) Monat zuvor seine Sicht der Dinge zur Beendigung entweder mündlich oder im Wege einer schriftlichen Stellungnahme mitzuteilen.
- (4) Die Beendigung wird mit dem Tag der Entscheidung wirksam. Sie wird dem Mitglied vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Der Mitgliedsbeitrag muss dennoch für das gesamte Jahr entrichtet werden; ein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgt, ist ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Tätigkeiten, Haushaltsplan und Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Tätigkeiten, mit denen der Verein seinen Zweck verfolgt, werden von der Mitgliederversammlung entschieden. Grundsätzlich wird diese Entscheidung auf der Basis eines jährlichen Tätigkeitsplans getroffen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass die Mitgliederversammlung im Laufe eines Jahres zusätzliche Tätigkeiten durch eine Änderung des Tätigkeitsplanes beschließen kann.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Tätigkeit im Wesentlichen durch freiwillige aktive Mitwirkung seiner Mitglieder in den Arbeitsgruppen des Vereins. Die Mitgliedsbeiträge und Jahresbeiträge sollen im Wesentlichen dazu dienen, die Koordinations- und Organisationstätigkeit durch den Vorstand des Vereins und gegebenenfalls die Geschäftsführung zu finanzieren. Für die Teilnahme von weiteren Nichtmitgliedern an vom Verein organisierten Veranstaltungen und Workshops darf der Verein außerdem Teilnehmerbeiträge erheben. Näheres ist in der Finanz- und Beitragsordnung zu regeln.
- (3) Zusammen mit dem jährlichen Tätigkeitsplan entscheidet die Mitgliederversammlung jedes Finanzjahr über einen Haushaltsplan für das folgende Finanzjahr. Der Haushaltsplan ist bindend. Verpflichtungen des Vereins, die über die im Haushaltsplan aufgeführten finanziellen oder sonstigen Mittel des Vereins hinausgehen, dürfen von einem rechtlichen Vertreter des Vereins nicht eingegangen werden. Über die Änderung eines verabschiedeten Haushaltsplanes darf allein die Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Zusammen mit dem Haushaltsplan entscheidet die Mitgliederversammlung über die für das folgende Finanzjahr geltende Beitragsordnung. Erfolgt hierzu kein Beschluss, gilt die Beitragsordnung aus dem laufenden Jahr für das Folgejahr weiter. Die Staffelung von Beitragssätzen nach Voll- und Assoziierten Mitgliedern, Unternehmensgröße und Art der Tätigkeit eines Mitglieds ist hierbei zulässig. Eine weitergehende Ermäßigung des Beitragssatzes für besondere Kategorien von Mitgliedern kann nur gemäß ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung (§ 10).
- (b) Der Vorstand (§ 11).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Anforderung des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 10% der Vollmitglieder statt.
- (3) Jedes Vollmitglied benennt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstandsvorsitzenden einen Vertreter für die Mitgliederversammlung; sofern die Benennung des Vertreters nichts Gegenteiliges vorsieht, gilt diese bis zu deren schriftlichem Widerruf. Hilfsweise darf ein zusätzlicher Vertreter schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden ernannt werden.

- - -

Vollmitglieder können außerdem durch den Vertreter eines anderen Vollmitglieds vertreten werden, soweit eine entsprechende schriftliche Stimmrechtsübertragung vorgelegt oder die Stimmrechtsübertragung von dem vertretenen Vollmitglied dem Vorstandsvorsitzenden via E-Mail mitgeteilt wird. Dabei kann ein Vollmitglied nicht mehr als drei (3) andere Vollmitglieder vertreten. Vertretene Vollmitglieder gelten als anwesende Mitglieder im Sinne des Absatz 6.

- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier (4) Wochen vor dem Tag der Sitzung durch Brief, Fax oder E-Mail an die letzten bekannt gegebenen Adressen eines von den Mitgliedern benannten Vertreters. In dringenden Fällen, die vom Vorstand als solche durch Beschluss festgestellt werden, kann die Einberufungsfrist auf vierzehn (14) Kalendertage verkürzt werden. Der Vorstandsvorsitzende kann Ehrenmitglieder und Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.
- (5) Die Einberufung muss die Tagesordnung und Entscheidungsgegenstände der Sitzung enthalten. Jedes Vollmitglied darf zusätzliche Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen vor dem Tag der Sitzung vorschlagen.
- (6) Alle Berichte und Dokumente, die vom Vorstand, dem Leiter der Geschäftsstelle oder einem anderen Mitglied der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt vorgelegt werden, müssen spätestens vierzehn (14) Kalendertage vor der Sitzung mittels Brief, Fax oder E-Mail vollständig bei den Mitgliedern eingehen.
- (7) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, der auch die notwendigen Vorkehrungen für die Erstellung eines Protokolls trifft; der Vorstandsvorsitzende darf die Protokollführung an ein Mitglied des Vorstands oder den Leiter der Geschäftsstelle übertragen. Das Protokoll muss vom Sitzungsleiter und, bei abweichender Person, vom Protokollführer unterzeichnet werden. Ist der Vorstandsvorsitzende an der Sitzungsleitung gehindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter, dem die Einberufung der Sitzung, die Sitzungsleitung und die Protokollverantwortung, mit vorgenannter Übertragungsmöglichkeit, obliegen.
- (8) Die folgenden Entscheidungen bedürfen in jedem Fall eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und hierbei der Zustimmung von mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen:
 - (a) Entscheidungen über die Aufnahme eines neuen Mitglieds (Vollmitglied, Ehrenmitglied);
 - (b) Beendigung einer Mitgliedschaft durch den Verein nach § 7 Absatz 2;
 - (c) Annahme des Tätigkeitsplans, Haushaltsplans und Änderung dieser Pläne, Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts;
 - (d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung;
 - (e) die Einrichtung einer Geschäftsstelle nach § 15 sowie die Bestellung von besonderen Vertretern i.S.d. § 30 BGB und von sonstigen Bevollmächtigten;
 - (f) Änderung oder Ergänzung dieser Satzung oder Annahme, Änderung oder Ergänzungen anderer interner Ordnungen des Vereins (inkl. Geschäftsordnung für den Vorstand oder für den Leiter der Geschäftsstelle);

- - -

- (g) Auflösung des Vereins, Umwandlung in eine andere Rechtsform sowie Zusammenschlüsse jedweder Art;
 - (h) Wahl des Vorstandes sowie jährliche Entlastung;
 - (i) Bildung von Arbeits- und Fachgruppen und deren Auflösung.
- (9) Vollmitglieder erhalten ihre Stimmen im Verhältnis ihrer Eingruppierung in der Beitragsordnung des Vereins wie folgt:
- Stufe 1 – 1 Stimme
 - Stufe 2 – 2 Stimmen
 - Stufe 3 – 3 Stimmen
 - Stufe 4 – 4 Stimmen.
- (10) Die Stimmanteile eines Mitglieds sind nicht teilbar und müssen einheitlich ausgeübt werden.
- (11) Eine nach Maßgabe dieses § 10 ordnungsgemäß einberufene und rechtzeitig mit allen einzubringenden Unterlagen ausgestattete Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, trifft die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) In dringenden Angelegenheiten, die vom Vorstand als solche durch Beschluss festgestellt werden, kann die Mitgliederversammlung Entscheidungen ohne persönliches Zusammentreffen (z. B. durch Austausch per Fax oder E-Mail) treffen, sofern nicht ein Vollmitglied einem solchen Verfahren innerhalb einer in dem betreffenden Entscheidungsvorschlag ausdrücklich genannten Frist von mindestens zehn (10) Kalendertagen ausdrücklich in der für den Austausch gewählten Form widerspricht.
- (13) Weitere Vorschriften hinsichtlich der Verfahren der Mitgliederversammlung und ihrer Sitzungen können von der Mitgliederversammlung in einer internen Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Die Geschäftsführung, die täglichen Geschäfte und die Finanzen des Vereins werden vom Vorstand geführt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt nicht mehr als drei (3).
- (2) Im Vorstand sollen mehrheitlich Persönlichkeiten mit besonderen Leistungen im Tätigkeitsbereich des Vereins vertreten sein, hinsichtlich deren Tätigkeitsfeld wesentliche Interessenskonflikte zur Zielsetzung des Vereins nach § 2 Absatz 1 und 3 weitgehend ausgeschlossen werden können. Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen werden. Die Wahrnehmung einer Vertretung eines Vollmitglieds in der Mitgliederversammlung ist nicht Voraussetzung für die Wahl zum Vorstandsmitglied. Eine Wiederernennung derselben Personen ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für einen von dieser zu bestimmenden Zeitraum ernannt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Begrenzung nach Absatz 1 Satz 2.

— — —

- (4) Von den Vorstandsmitgliedern ist ein Mitglied von der Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden¹ zu wählen. Neben den Aufgaben, die ihm aus anderen Bestimmungen dieser Satzung zugewiesen sind, hat der Vorstandsvorsitzende die Aufgabe des fachlich-technischen Sprechers und Koordinators des Vereins nach außen, insbesondere im Hinblick auf die in §2 Absatz 2c) bis e) genannten Vereinstätigkeiten. Ein Vorstandsmitglied, das die in Absatz 2 genannten persönlichen Kriterien nicht erfüllt, kann daher nur dann zum Vorstandsvorsitzenden gewählt werden, wenn sich kein Vorstandsmitglied, das diese Kriterien erfüllt, für diese Wahl zur Verfügung stellt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstandsvorsitzenden bestimmte Vorstandsmitglieder mit besonderen Funktionen betrauen, wie z. B. der des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und/oder des Kassenwarts.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte nach § 26 Absatz 1 Satz 3 BGB wie folgt beschränkt:
 - a. Die Aufnahme oder Ausgabe von Darlehen oder jeglicher Art von Bürgschaften/Garantien außerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans ist nicht zulässig.
 - b. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, die Beteiligung in anderen juristischen Personen oder die Beteiligung an Unternehmen oder jeder anderen Art von Organisation bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Über eine Vergütung und Aufwandsübernahme (z.B. Erstattung von Reise- oder anderen Auslagen) für die Tätigkeit des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplans. In Bezug auf die zu schließende Verträge wird der Vorstand von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (8) Die Rechte und Pflichten jedes Vorstandsmitglieds sind persönlich und dürfen an kein e andere Person delegiert werden, sofern diese Satzung keine ausdrückliche Ausnahme vorsieht.
- (9) Weitere Anforderungen an die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung des Vereins, die Pflichten und Tätigkeiten des Vorstands, Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte durch die Mitgliederversammlung, etc. können von der Mitgliederversammlung in einer internen Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt werden.
- (10) Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen ‚Erweiterten Vorstand‘ zur Erfüllung spezifischer Aufgaben einzusetzen, so lange dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist; dieser Erweiterte Vorstand setzt sich aus den Leitern der Arbeitsgruppen (nicht der Fachgruppen) zusammen und hat eine (1) Stimme im Vorstand.
- (11) Spezifische Aufgaben¹ sowie der Einsatz des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (12) Der Erweiterte Vorstand benennt einen Koordinator/ Federführer. Unter dessen Leitung trifft sich der Erweiterte Vorstand regelmäßig in persönlichen oder telefonischen Besprechungen und entscheidet die zur Erfüllung der spezifischen Aufgabe erforderlichen Schritte, Zuständigkeiten und Erfordernisse einstimmig. Der Erweiterte Vorstand berichtet dem Vorstand.

¹ In dieser Satzung verwendete Bezeichnungen in männlicher Form sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen weibliche Personen mit ein.

§ 12 Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand trifft sich wann immer notwendig, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Sitzungen werden auf Anforderung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes abgehalten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Einladung an alle Vorstandsmitglieder unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen einberufen.
- (2) Entscheidungen des Vorstandes werden grundsätzlich während ordnungsgemäß einberufener Sitzungen getroffen. Auf die in Absatz 1 genannte Einberufungsfrist kann jedoch durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden. Sind alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden, können Entscheidungen des Vorstands auch ohne persönliches Zusammentreffen, z. B. in Wege der Telefonkonferenz, per E-Mail oder im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Alles weitere zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Vorstands einschließlich des Erweiterten Vorstands regelt die entsprechende Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme im Vorstand. Entscheidungen des Vorstands werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit dies nicht in dieser Satzung anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, ansonsten ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Entscheidungen können in einer Sitzung oder in einem sonstigen Verfahren nur dann getroffen werden, wenn die Mehrheit der im Vorstand vertretenen Stimmen anwesend ist.

§ 13 Beendigung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet in den folgenden Fällen:
 - (a) durch Zeitablauf der von der Mitgliederversammlung bestimmten Amtszeit; durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds;
 - (b) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat;
 - (c) aufgrund Entlassung durch die Mitgliederversammlung, die durch Beschluss nach den Bestimmungen des § 10 zu erfolgen hat.
- (2) Endet eine Amtszeit vor dem regulären Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, wird die Mitgliederversammlung dafür Sorge tragen, dass für die restliche Zeit sobald als möglich ein neues Vorstandsmitglied ernannt wird. Es liegt insofern eine dringende Angelegenheit im Sinne des § 10 Absatz 9 vor.
- (3) Ein Vorstandsmitglied hat nach Ende der Amtszeit unverzüglich alle Gegenstände, Dokumente und Informationen (egal in welcher Form, auch digital), welche ihm durch den Verein zur Verfügung gestellt wurden oder er für seine Vereinstätigkeit erlangt hat und die im Eigentum des Vereins stehen dem Verein unaufgefordert und vollständig sowie unverzüglich auf seine Kosten zurück zu geben oder, nach Aufforderung des Vereins, vollständig zu vernichten.

§ 14 Geschäftsstelle des Vereins

- (1) Zur Erledigung der verwaltungsmäßigen, laufenden Geschäfte des Vereins kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsstelle einrichten. Sofern erforderlich, wird zur Leitung der Geschäftsstelle ein Geschäftsführer („Leiter der Geschäftsstelle“) bestellt. Es wird eine Geschäftsstellenordnung erstellt, in der die Anstellung und Vergütung des Leiters der Geschäftsstelle sowie weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle geregelt wird und nach der die Geschäftsstelle ihre Aufgaben selbständig regelt und an den Vorstand und die Mitgliederversammlung berichtet.
- (2) Änderungen der Aufgaben der Geschäftsstelle unterliegen dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Leiter der Geschäftsstelle hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i.S.d. § 30 BGB.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle wird durch die Mitgliederversammlung berufen. Über die Vergütung/Aufwandsentschädigung des Leiters der Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplans.
- (4) Den Vergütungsvertrag des Leiters der Geschäftsstelle schließt der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung ab.

§ 15 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Durchführung der in § 2, dort insbesondere Absatz 2 a), genannten Tätigkeiten des Vereins, richtet die Mitgliederversammlung Arbeits- und Fachgruppen (soweit diese Satzung keine ausdrückliche Differenzierung vornimmt, umfasst die Verwendung des Begriffs „Arbeitsgruppen“ auch Fachgruppen) ein. Das Vorschlagsrecht für die Gründung neuer Arbeitsgruppen liegt bei den Mitgliedern.
- (2) Eine generelle Umschreibung der Tätigkeiten und des Aufgabenbereichs jeder Arbeitsgruppe muss vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Alle Mitglieder (Vollmitglieder, Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder) sind berechtigt, an einer Arbeitsgruppe teilzunehmen. Die Teilnahme in Arbeitsgruppen ist freiwillig.
- (3) Im Sinne der Zielsetzung des Vereins soll die Tätigkeit der Arbeitsgruppen zu einem gemeinsamen Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppenteilnehmer führen. Arbeitsergebnisse werden mit allen Teilnehmern einer Arbeitsgruppe abgestimmt. Hierzu wird zumindest allen Teilnehmern einer Arbeitsgruppe Gelegenheit gegeben, einem Arbeitsergebnis innerhalb eines von der Arbeitsgruppe festzulegenden Zeitraumes zu widersprechen oder Ergänzungen vorzuschlagen. Berührt ein Arbeitsergebnis in bedeutsamer oder offensichtlicher Weise die Interessen eines in der Arbeitsgruppe nicht vertretenen Vereinsmitglieds und war dies bei der Einrichtung der Arbeitsgruppe für dieses Mitglied nicht ersichtlich, so ist das Arbeitsergebnis darüber hinaus mit der Gesamtheit der Mitglieder abzustimmen
- (4) Um die gute Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern und unbeschadet der Rechte der teilnehmenden Mitglieder, kann die Mitgliederversammlung eine Geschäfts- und Teilnahmeordnung für Arbeitsgruppen beschließen.
- (5) Im Rahmen der Genehmigung des Jahresberichts überprüft die Mitgliederversammlung regelmäßig den Zuschnitt und den Bedarf der Tätigkeit der bestehenden Arbeitsgruppen. Eine Arbeitsgruppe kann aufgrund dieser Überprüfung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 16 Haftungs Ausschluss

- (1) Außer im Fall einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung, gibt ein Mitglied und dessen Vertreter, das im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Vereins Informationen, Daten oder Materialien beibringt, keine Zusicherung und übernimmt keine Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Genauigkeit, Freiheit von Rechten Dritter oder der Vollständigkeit solcher Informationen, Daten oder Materialien. Jegliche Haftung dieses Mitglieds sowie dessen Vertreters gegenüber einem anderen Mitglied im Zusammenhang mit oder als Folge der Nutzung dieser Information, Daten oder Materialien ist ausgeschlossen.
- (2) Im Übrigen haften die Mitglieder einander im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vereins nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist begrenzt auf direkte Schäden. Indirekte Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Schäden an Rechtsgütern Dritter) sind von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gesetzliche Haftungsfreizeichnungsverbote sowie die Haftung von Vorstandsmitgliedern aus ihrem Mandat als Vorstandsmitglied bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren gelten die Bestimmungen in Satz 1 und 2 nicht für Verletzungen von Vertraulichkeitspflichten nach § 18.

§ 17 Vertraulichkeit

- (1) Für die Zwecke dieser Satzung bedeutet die Formulierung „Vertrauliche Informationen“ jedwede Information gleich welcher Art und in welcher Form, d.h. gleich welchen Mediums, die ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft von einem anderen Mitglied (dem „Informationsgeber“) erlangt und die auf irgendeine Art und Weise mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht, vorausgesetzt, diese sind ausdrücklich, deutlich und sichtbar als „Vertraulich“/„Geheim“ gekennzeichnet. Informationen, die mündlich oder bildlich offenbart wurden, sind nur dann „Vertrauliche Informationen“, wenn sie bei ihrer Offenbarung als vertraulich/geheim bezeichnet und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dieser Offenbarung in adäquater Form zusammengefasst, als „Vertraulich“/„Geheim“ gekennzeichnet und dem Informationsempfänger übermittelt worden sind.
- (2) Die Mitglieder sind sich einig, dass solche Informationen auch schon während des vorgenannten 30-Tage- Zeitraums vom Schutz dieser Bestimmung erfasst sind.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, Vertrauliche Informationen für fünf (5) Jahre nach Erhalt der Information vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nicht offenzulegen. Eigenen Mitarbeitern dürfen Vertrauliche Informationen nur insoweit offengelegt werden, als dies zur Durchführung der Tätigkeit des Mitglieds im Hinblick auf den Vereinszweck erforderlich ist.
- (4) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß den Absätzen (1) und (2) entfallen, wenn das Mitglied, welche die Vertraulichen Informationen Dritten offenbart hat oder offenbaren will (Informationsempfänger), nachweist, dass diese
 - (a) bei ihrer Mitteilung der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind bzw. nach ihrer Mitteilung der Öffentlichkeit ohne Mitwirkung oder Verschulden des Informationsempfängers bekannt oder allgemein zugänglich werden,
 - (b) dem Informationsempfänger durch einen berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsvereinbarung zugänglich gemacht werden,
 - (c) zu einem beliebigen Zeitpunkt von Mitarbeitern des Informationsempfängers, die keinen Zugang zu den zugänglich gewordenen Vertraulichen Informationen des Informationsgebers hatten, unabhängig entwickelt wurden,
 - (d) aufgrund vorheriger schriftlicher Einwilligung des Informationsgebers zur Veröffentlichung oder zum Gebrauch freigegeben wurden,

- (e) zur Erfüllung eines gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, dem der Informationsempfänger unterworfen ist, offenbart werden müssen. Dabei sind sich die Mitglieder einig, dass dem Informationsgeber die Offenbarung durch den Informationsempfänger von diesem rechtzeitig, soweit möglich, vor oder, spätestens, während der bevorstehenden Offenbarung mitgeteilt wird und der Informationsempfänger alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternimmt, die Offenbarung auf das zur Erfüllung der ihm auferlegten gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Verpflichtung Erforderliche zu beschränken.

Das Mitglied, das sich auf eine der vorstehenden Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen ihrer Voraussetzungen.

- (5) Die Vorschriften dieses § 17 gelten entsprechend auch für Vorstandsmitglieder, die nicht selbst Mitglied sind.

§ 18 Veröffentlichungen und Ergebnisse

- (1) Erfüllt der Vorstand die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung, darf er von ihm verfasste Präsentationen und Vorträge über Arbeitsergebnisse des Vereins ohne weitere Abstimmung mit den Mitgliedern veröffentlichen, soweit die Arbeitsergebnisse nach § 15 Absatz 3 dieser Satzung abgestimmt wurden. Andere Veröffentlichungen oder Präsentationen im Namen des Vereins (z.B. Informationen und Arbeitsergebnisse, die noch nicht abgestimmt wurden, oder Präsentationen durch andere Vorstandsmitglieder oder durch Mitglieder des Vereins) sind vor der Veröffentlichung entsprechend § 15 Absatz 3 dieser Satzung mit allen Vereinsmitgliedern abzustimmen.
- (2) Die Mitglieder gehen davon aus, dass durch die Arbeitsgruppentätigkeit in der Regel keine kommerziell verwertbaren gewerblichen Schutzrechte entstehen. Die gemeinschaftlich erarbeiteten Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden daher allen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung hat ein Mitglied anzugeben, dass die Arbeitsergebnisse im Rahmen der UAV DACH erarbeitet wurden. Ist ein Mitglied der Ansicht, dass durch eine Vereinstätigkeit, an der es wesentlich mitwirkt, verwertbare gewerbliche Schutzrechte entstehen könnten, dann ist dieses Mitglied jederzeit berechtigt, für die Zukunft eine Vereinbarung über die Rechte an den Ergebnissen dieser Tätigkeit zu verlangen, um seine Rechte an den von ihm generierten Ergebnissen zu wahren.
- (3) Die Mitglieder sind sich im Übrigen darüber einig, dass im Rahmen der Vereinstätigkeit erlangte Informationen über und Inhalte von Ergebnissen, für die Schutzrechte zugunsten eines Mitglieds bestehen, vom Verein oder von anderen Mitgliedern nur verwendet werden dürfen, soweit dies in einem schriftlichen Lizenzvertrag ausdrücklich gestattet wurde.

§ 19 Haushaltsplanung. Jährlicher Geschäftsbericht, Finanzjahr

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich in der letzten Mitgliederversammlung des laufenden Finanzjahres einen Vorschlag für den jährlichen Tätigkeitsplan und den Haushaltsplan für das nächste Finanzjahr vorzulegen.
- (2) Das Finanzjahr des Vereins entspricht einem Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat außerdem der Mitgliederversammlung innerhalb von höchstens neun Monaten nach dem Ende eines Finanzjahrs eine Jahresrechnung, einschließlich des Jahresabschlusses mit einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung, vorzulegen und zu seiner Geschäftsführung im vergangenen Finanzjahr zu berichten (im Folgenden zusammen mit der Jahresrechnung als „Geschäftsbericht“ bezeichnet). Der Geschäftsbericht des Vorstands hat eine Zusammenfassung zur Tätigkeit jeder bestehenden Arbeitsgruppe zu enthalten.

- (4) Der Geschäftsbericht muss auf Kosten des Vereins von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden, wenn im betreffenden Finanzjahr die Aufwendungen des Vereins einen Betrag von 80.000 Euro überschritten haben. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedem Mitglied des Vereins bleibt unbenommen, eine solche Prüfung durch einen unabhängigen externen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers muss der Mitgliederversammlung zusammen mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt werden.
- (6) Die Entscheidung über die Annahme des jährlichen Geschäftsberichts, einschließlich des Jahresabschlusses, durch die Mitgliederversammlung erfolgt spätestens elf (11) Monate nach dem Ende eines Finanzjahres.
- (7) Mit der Entscheidung über die Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts soll die Mitgliederversammlung auch über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes entscheiden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, der nach § 10 zu treffen ist, aufgelöst werden.
- (2) In Folge des Auflösungsbeschlusses erfolgt die Liquidation des Vereins durch den zu diesem Zeitpunkt eingesetzten Vorstand soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Änderung der Satzung UAVDACH Fassung v03 vom 25.11.2015 in der Fassung v04 vom 30.11.2016 beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.11.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017: